

Anlage 1 zur Vorlage II-015/20

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I [Nr. 38]), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I [Nr. 36]) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am _____ die folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Maßstab Mengengebühr
- § 3 Maßstab Grundgebühr
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenpflichtiger
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Vorauszahlungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Aufrechnungsverbot
- § 11 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht
- § 12 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Cottbus/Chósebuz (im Folgenden Stadt genannt) Gebühren. Die Gebühren untergliedern sich in Mengen- und Grundgebühren. Die Stadt betreibt folgende rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und

Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen (nachfolgend auch öffentliche Schmutzwasseranlage genannt) sowie

- b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers aus sonstigen abflusslosen Sammelgruben, die nicht in lit. a) aufgeführt sind und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie
- c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers (nachfolgend auch öffentliche Niederschlagswasseranlage genannt).

§ 2

Maßstab Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder sonst zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und nach Ablauf der Eichfrist zu wechseln hat.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Abs. 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten.

Der Antrag auf Absetzung und Ersteinbau eines Unterzählers ist durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt einzureichen. Der Unterzähler wird von der Stadt durch deren beauftragten Dritten, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, auf Kosten des Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt. Messeinrichtungen, die im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter benutzt werden.

Der Gebührenpflichtige muss einen Anbringungsort für den Ersteinbau und den Wechsel des Unterzählers bereitstellen, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.

Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal zwei Stück pro Grundstück begrenzt. Auf schriftlichen Antrag hin kann in begründeten Fällen eine höhere Anzahl Unterzähler zugelassen werden.

In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Berücksichtigung des Verbrauches bzw. der Schmutzwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Sofern Niederschlagswässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsgebühren mit einem Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 erhoben. Die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$), sofern eine Mengenummessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.
- (5) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist der Quadratmeter (m^2).
- (6) Die Mengengebühr für die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).
- (7) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird nach dem Rauminhalt des Abwassers bemessen, der abtransportiert wird. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ Kubikmeter}$).

§ 3

Maßstab Grundgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das der Erholung dient und mit einem Gebäude bebaut ist. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt. Einer Wohneinheit ebenfalls gleichgestellt ist eine Gewerbeeinheit, die sich in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befindet und keinen eigenen Trinkwasseranschluss hat (z.B. Ladengeschäft, Arzt-/ Zahnarztpraxis, Planungs-/ Architektenbüros).
- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Größe des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Trinkwassermengen zu messen.
- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Größe des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführende Trinkwassermenge zu messen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Schmutzwasserbeseitigung aus

zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **3,61 EUR/m³**.

(2) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je angeschlossener Fläche pro Jahr **1,18 EUR/m²**.

(3) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **8,66 EUR/m³**.

(4) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **18,34 EUR/m³**.

(5) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben:

a) Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 4 Abwassersatzung spätestens 10 Werktage vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von 9 Werktagen nach Anmeldung wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **37,27 € je Entsorgung und Grundstück** erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 14 Abs. 7 Abwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.

b) In den Fällen des § 14 Abs. 6 Abwassersatzung ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage der Entleerungsbedarf der abflusslosen Sammelgruben für die jeweiligen Parzellen spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten einheitlichen Termin (Rollplantermin) bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr (Nachmeldungen) wird ebenso wie bei Entsorgungen außerhalb des Rollplantermins ein Zuschlag in Höhe von **37,27 € je Entsorgung und Parzelle** erhoben.

(6) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 EUR**

(7) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	120,00 EUR
Qn 6	Q3 10	288,00 EUR

Qn 10	Q3 16	480,00 EUR
Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	720,00 EUR
DN 80	Q3 64	1.920,00 EUR
DN 100	Q3 96	2.880,00 EUR
DN 150	Q3 240	7.200,00 EUR

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 entsteht, sobald der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die jeweilige Mengengebühr endet, sobald der Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wegfällt oder die Einleitung von Abwasser dauerhaft endet.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit jeder Abfuhr.

- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung entsteht bei einem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. an die zentrale öffentliche Abwassersammelgrube mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. die zentrale öffentliche Sammelgrube; sie endet, sobald der Anschluss wegfällt. In den übrigen Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite abflusslose Sammelgrube. Sie endet in diesen Fällen, sobald der abflusslosen Sammelgrube dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht – vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 6 und 7 - mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.
- (5) Bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie von separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld mit jeder Abfuhr.
- (6) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswasserbeseitigung entsteht am 01.07. des Kalenderjahres.

§ 8

Veranlagung und Vorauszahlungen

- (1) In die Gebührenerhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragter Dritter der Stadt einbezogen. Sie ist beauftragt, die

Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.

- (2) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind anteilig 6 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. des Jahres fällig.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, gegenüber dem Gebührenpflichtigen Schadenersatz für Mehraufwendungen zu fordern, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Ableitung des Abwassers oder die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 11

Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Cottbus und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Cottbus und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln und das Grundstück bzw. Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu ermöglichen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12

Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Gebührensatzung dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren befassten Stellen der Stadt und des beauftragten Dritten nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Abs. 1 nicht die aus privaten Anlagen oder sonst zugeführte Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler nachweist,
 - b) § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erteilt,
 - c) § 11 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

- d) § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung beeinflussen, oder solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt worden sind,
- e) § 11 Abs. 3 Satz 3 nicht jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück der Stadt innerhalb eines Monats anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Cottbus/Chósebusz,

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz